



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Altmarkkreis Salzwedel	
1. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2024	74
Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit im Altmarkkreis Salzwedel zugelassenen Taxis (Taxi-Verordnung)	74
2. Hansestadt Gardelegen	
Ergänzungssatzung „Köckter Feldstraße“ im OT Köckte – Bekanntmachung des Abschließenden Beschlusses	76
Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Gewerbegebiet Mieste „CLAAS Niederlassung für Landtechnik“ im Ortsteil Mieste gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – Bebauungsplan Gewerbegebiet Mieste „CLAAS Niederlassung für Landtechnik“	77
3. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Hinweisbekanntmachung: Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026	78
4. 50Hertz	
Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a BBPIG)	78
5. Bundeswehr	
Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Kompetenzzentrum Baumanagement, Referat K6, über die Verwaltungsentscheidung mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Erweiterung des technischen Bereichs in der Altmark-Kaserne des Truppenübungsplatzes Altmark, Gefechtsübungszenrum Heer (GefÜbZH) vom 12.11.2025	80
6. Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)	
Jahresabschluss 2024	80
7. Wasserverband Klötze	
Hinweisbekanntmachung	81
8. Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)	
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der ab 01.01.2026 geänderten Abwasserentgelte des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)	81

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 24.11.2025 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen **nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2024** öffentlich bekannt gemacht und ist dort für die Dauer Ihrer Gültigkeit einsehbar.

I. 1. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 6 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 20. Oktober 2025 folgende

1. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2024 vom 11. Dezember 2023 erlassen.

§ 1 Änderung

§ 5 der Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2024 vom 11. Dezember 2023 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

39,05 v. H. der Steuerkraftzahlen

39,05 v. H. der Schlüsselzuweisungen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2024 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Salzwedel, den 24.11.2025

Landrat



(Siegel)

Hinweis:

Das in der Präambel dieser Satzung genannte Datum der Beschlussfassung durch den Kreistag (Beschlussvorlage Nr. 168/2025) wurde wegen offensichtlicher Unrichtigkeit vom 08.10.2025 in 20.10.2025 geändert.

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 21.12.2025 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen **nachfolgende Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Be-**

förderungsentgelte für den Verkehr mit im Altmarkkreis Salzwedel zugelassenen Taxis (Taxi-Verordnung) öffentlich bekannt gemacht und ist dort für die Dauer Ihrer Gültigkeit einsehbar.

Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit im Altmarkkreis Salzwedel zugelassenen Taxis (Taxi-Verordnung)

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 29 Buchstabe c) der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausübung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 07. Mai 1994 (GVBl. LSA S.568), in der zurzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxi-Verordnung gilt für den Verkehr mit zugelassenen Taxis, die ihren Betriebssitz innerhalb des Gebietes des Altmarkkreises Salzwedel haben.
- (2) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel.
- (3) Im Pflichtfahrgebiet besteht für alle Unternehmer die Beförderungspflicht. Die Beförderungspflicht entfällt nur, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die befördernde Person eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellt.
- (4) Fahrten über die Grenzen der Pflichtfahrgebiete hinaus unterliegen nicht dem in dieser Verordnung festgesetzten Tarif. Sie sind frei vereinbar. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxis erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte sind Einheitstarife und gelten für alle Fahrten ohne Rücksicht auf die Anzahl der zu befördernden Personen. Die Beförderungsentgelte dürfen weder über noch unterschritten werden. Ermäßigungen der Beförderungsentgelte und andere Vergünstigungen, die nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind, sind unzulässig.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:
 - dem Grundentgelt
 - dem Entgelt für die Fahrleistung,
 - dem Entgelt für die Wartezeiten,
 - dem Zuschlag für Rollstuhlbeförderung
 - Bezahlte Anfahrt bei Nichtantritt
 - Anfahrtsentgelt
 - dem jeweiligen und aktuellen Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuersatz).

Beförderungsentgelte

Unabhängig von der Zahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

1. Beförderungsentgelt
 - 1.1. Grundentgelt
 - Standardtaxi 5,40 €
 - Großraumtaxi (zugelassen für 5 Fahrgäste und mehr) 10,00 €
 - 1.2. Entgelt für Fahrleistung
 - Standardtaxi 3,80 € je Besetz-km
 - Großraumtaxi (zugelassen für 5 Fahrgäste und mehr) 4,40 € je Besetz-km
2. Entgelt für die Wartezeiten

Die verkehrs- und kundenbedingten Wartezeiten, die durch den Beförderungsauftrag begründet sind, werden für jede angefangene Stunde mit 48,00 € anteilig nach Fortschalteinheit berechnet. Bei kundenbedingten Wartezeiten ist der Fahrgast auf die Wartezeitberechnung aufmerksam zu machen.
3. Der Transport von Blindenhunden, Kinderwagen und Gehilfen ist frei.
4. Zuschlag Rollstuhlbeförderung

Dieser Zuschlag wird erhoben, wenn nicht umsetzbare Menschen mit eingeschränkter Mobilität, im Rollstuhl mit Taxi-Fahrzeugen, die nach DIN 75078 ausgestattet sind, befördert werden. Der Zuschlag beträgt 17,00 €.
5. Bezahlte Anfahrt bei Nichtantritt: 15,00 €.

6. Anfahrtsentgelt

Wird das Taxi durch einen Kunden bestellt und es entsteht eine Anfahrt, die über die Grenze des Ortes des Betriebssitzes (ohne Eingemeindungen) des Taxiunternehmers hinaus geht, so wird ab dem Ortsausgangsschild die Anfahrt mit nach § 2 Absatz 1.2 berechnet. Beförderungen, die zum Ort des Betriebssitzes zurückgehen oder diesen durchqueren, werden ohne Anfahrt berechnet. Der Kunde ist auf die Anfahrtsentgeltberechnung bei der Bestellung hinzuweisen.

In den zuvor aufgeführten Bestandteilen des Beförderungsentgelts ist der jeweilige und aktuelle Umsatzsteuersatz enthalten.

Die Fortschalteinheit beträgt 0,10 €.

- (3) Tritt während der Fahrt der Beförderung eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, so hat der Fahrer den Fahrgast hierauf unverzüglich aufmerksam zu machen und von Beginn der Störung an für jeden angefahrenen Kilometer den jeweils gültigen Kilometersatz zu berechnen. Nach Abschluss der Fahrt ist das Taxi bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.
- 4) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxenunternehmer im Falle der Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe durch ihn oder durch die von ihm mitgeführten Tiere und Sachen in vollem Umfang Schadenersatz zu leisten.

§ 3 Bereitstellung von Taxis

- (1) Die Taxis dürfen im Altmarkkreis Salzwedel nur auf dem Gelände des Betriebssitzes und auf den gekennzeichneten Taxiständen des jeweiligen Pflichtfahrgebietes bereitgestellt werden. In der Zeit von 22.00 – 05.00 Uhr können Taxis bei Bedarf vor Lokalen und Vergnügungstätten bereitgestellt werden.
- (2) Außerhalb der gekennzeichneten Taxistände ist das Abstellen von Taxis nur erlaubt, wenn das Taxischild abgenommen oder verdeckt ist.

§ 4 Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen

- (1) Taxistandplätze sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 Nr. 15 der Straßenverkehrsordnung vom 06. März 2013, BGBl I S. 367, in der zurzeit geltenden Fassung) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitzustellen, wenn die festgelegte Taxianzahl noch nicht erreicht ist.

§ 5 Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen, und zwar so, dass sie den Verkehr nicht behindern. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxis auf den Taxistandplätzen müssen stets fahrbereit sein.
- (2) Ein Warten auf das Freiwerden außerhalb des durch Verkehrszeichen markierten Taxistandes ist nicht erlaubt.
- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle der Reihe stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi von den übrigen Taxis sofort die Möglichkeit eingeräumt werden, auszuscheren.

- (4) Taxis dürfen auf Taxistandplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm und jede sonstige Belästigung der Passanten haben zu unterbleiben.
- (5) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit haben oder erhalten, im Rahmen ihrer Arbeit den gesamten Taxistand zu befahren und zu reinigen.
- (6) Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer haben sich in bzw. an ihrem Taxi bereitzuhalten.

§ 6 Dienstbetrieb / Arbeitszeit / Betriebspflicht

- (1) Die Unternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereitstellen ihrer Taxis verpflichtet.
- (2) Bereitstellen und Einsatz der Taxis können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan für alle zugelassenen Taxis auf allen Taxistandplätzen geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitsvorschriften aufzustellen und der Genehmigungsbehörde auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Der Altmarkkreis Salzwedel kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmen von der Möglichkeit des Absatzes (2) keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (4) Im Dienstplan ist auch der Nachtdienst auf dem Taxistandplatz zu regeln.
- (5) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und Taxifahrern einzuhalten.
- (6) Jeder Fahrgast kann eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt verlangen. Diese Quittung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Name und Anschrift des Taxiunternehmens,
 - amtliches Kennzeichen des Taxis,
 - die Ordnungsnummer,
 - Beförderungsentgelt,
 - Mehrwertsteuer,
 - Datum,
 - Unterschrift des Fahrers.
- (7) Rundfunkgeräte und sonstige Audiogeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören können. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist nur zur Übermittlung betrieblicher Kurznachrichten zulässig. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind hierbei zu beachten.
- (8) Die Kleidung des Taxifahrers muss während des Fahrdienstes stets ordentlich und sauber sein.
- (9) Dem Fahrer ist untersagt, während der Beförderung von Fahrgästen zu rauchen.

§ 7 Fahrweg

- (1) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen sowie nicht von Schnee geräumten oder bei Glatteis nicht gestreuten Verkehrsflächen können abgelehnt werden.

§ 8 Aussondern von Fahrzeugen und Ersatztaxis

- (1) Die Taxigenehmigung wird für jedes einzelne Fahrzeug erteilt. Will ein Taxiunternehmer ein Fahrzeug aussondern und dies durch ein anderes ersetzen, so hat er der Genehmigungsbehörde die Genehmigungsurkunde für das auszusondernde Fahrzeug zur Ergänzung einzureichen und das neue Fahrzeug der Genehmigungsbehörde auf dessen Aufforderung vorzustellen.
- (2) Einer Genehmigung bedarf es nicht zum vorübergehenden Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Notständen und Betriebsstörungen im Verkehr. Dauern die Störungen und Notstände länger als 72 Stunden, haben die Unternehmer der betroffenen Betriebe der Genehmigungsbehörde Art, Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen vorübergehenden Einsatzes von Kraftfahrzeugen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, bei Betriebsstörungen ein Ersatzfahrzeug einzusetzen. Das Ersatzfahrzeug muss den Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), in der zurzeit geltenden Fassung, entsprechen.

§ 9 Durchführung eines Fahrauftrages

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks und bei älteren oder behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

- (2) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, falls es nötig ist. Auf die Wünsche der Fahrgäste hat er dabei weitgehende Rücksicht zu nehmen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist grundsätzlich im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausgehen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 10 Beförderung von Hunden und Kleintieren

- (1) Die Mitnahme von Hunden und Kleintieren ist nur zulässig, wenn die Betriebssicherheit nicht gefährdet wird. Die Aufsicht obliegt dem Fahrgast, dieser hat auch für verursachte Schäden aufzukommen.
- (2) Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern.

§ 11 Funktaxis

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxis können während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte sind während der Fahrgastbeförderung nur so laut einzustellen, dass die Fahrgäste hierdurch nicht belästigt werden.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 12 Pflichtenbelehrung

- (1) Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrer bei der Einstellung und mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), dieser Taxi-Verordnung und die Arbeitszeitvorschriften zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung aktenkundig festzuhalten.

§ 13 Mitführen von Vorschriften, Genehmigungsurkunden und Papieren

- (1) Der Taxifahrer hat den Text dieser Verordnung im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) Folgende Papiere sind mitzuführen:
 - ein entsprechender Auszug aus der Genehmigungsurkunde,
 - die Taxi-Verordnung,
 - die Fahrerlaubnis, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,
 - Kraftfahrzeugzulassung,
 - Arbeitszeitnachweis.

§ 14 Ordnungsnummer, Unternehmeranschrift

- (1) Bei Taxis muss an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe in der vorgeschriebenen Form die durch die Genehmigungsbehörde vergebene Ordnungsnummer angebracht sein.
- (2) Bei Taxis ist im Wageninneren an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Namen und Betriebssitz des Unternehmers anzubringen.

§ 15 Werbung an Fahrzeugen

- (1) Gemäß der Allgemeinverfügung, des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.10.2007 wird im Land Sachsen-Anhalt gestattet, auf den eingesetzten Fahrzeugen Eigen- und Fremdwerbung anzubringen. Die Werbeflächen werden auf die Seitenflächen, Dach und Heck beschränkt, wobei Dach- und Heckflächen nur alternativ zugelassen werden.
- (2) Dabei darf auf dem Dach mittels Trägervorrichtung Werbung aufgebracht werden, wenn die Geeignetheit des Fahrzeugtyps für den Anbau der Trägervorrichtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt ist. Die technische Zulassung der Werbeträger nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) hat gesondert zu erfolgen und ist Sache des jeweiligen Unternehmers.
- (3) Die Werbeflächen auf dem Heck und dem Dachträger dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet und nicht retroreflektierend sein.
Das Verbot der politischen und religiösen Werbung nach § 26 Abs. 2 BOKraft bleibt hiervon unberührt.

Eine Ablichtung dieser Ausnahmegenehmigung und die hinsichtlich des Anbaus der Trägervorrichtung vom amtlich anerkannten Sachverständigen erteilten Prüfberichte oder Bescheinigungen sind im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen einzelne Regelungen dieser Taxi-Verordnung können gemäß § 61 (1) Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 20.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als Straftaten zu verfolgen sind.

§ 17 Eichung

Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 1 Monat nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen. Innerhalb dieser Frist sind beim Einsatz der Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt sind, jeweils die alten Taxitarife anzuwenden. Die Fahrgäste sind darauf hinzuweisen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Taxi-Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit im Altmarkkreis Salzwedel zugelassenen Taxis (Taxi-Verordnung) vom 01.08.2022 außer Kraft.



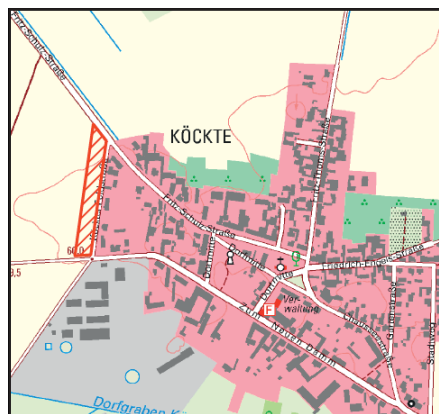
Kanitz
Landrat

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Ergänzungssatzung „Köckter Feldstraße“ im OT Köckte Bekanntmachung des Abschließenden Beschlusses

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat am 06.10.2025 durch Abschließenden Beschluss die Ergänzungssatzung „Köckter Feldstraße“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung einschließlich ergänzender Aussagen zum Umweltschutz, Biotopkartierung, Geruchs- und Schallimmissionsprognose sowie das Kampfmittelfreigabeprotokoll gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Diese Satzung bedarf keiner Genehmigungserteilung.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches ersichtlich:



(GeoBasis-DE / LVermGeo LSA; 2020 / G01-5000806-2014)



Die Ergänzungssatzung „Köckter Feldstraße“ im OT Köckte tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung „Köckter Feldstraße“ im OT Köckte kann von jeder Person auf Dauer zu den geltenden Öffnungszeiten bei der Stabsstelle Strategische Stadtentwicklung, Bauleitplanung der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen (Haus II, Zimmer 210, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen) eingesehen und über deren Inhalt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB Auskunft verlangt werden.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00–12:00 Uhr
Dienstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Freitag	09:00–12:00 Uhr

Die in Kraft getretene Satzung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB mit der Planzeichnung, der Begründung einschließlich ergänzender Aussagen zum Umweltschutz, Biotopkartierung, Geruchs- und Schallimmissionsprognose, das Kampfmittelfreigabeprotokoll sowie der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahren nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

gez. Mandy Schumacher - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 04.12.2025
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

über die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Gewerbegebiet Mieste „CLAAS Niederlassung für Landtechnik“ im Ortsteil Mieste gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Gewerbegebiet Mieste „CLAAS Niederlassung für Landtechnik“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.2025 den Entwurf zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Mieste „CLAAS Niederlassung für Landtechnik“ im Ortsteil Mieste gebilligt und beschlossen, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen.

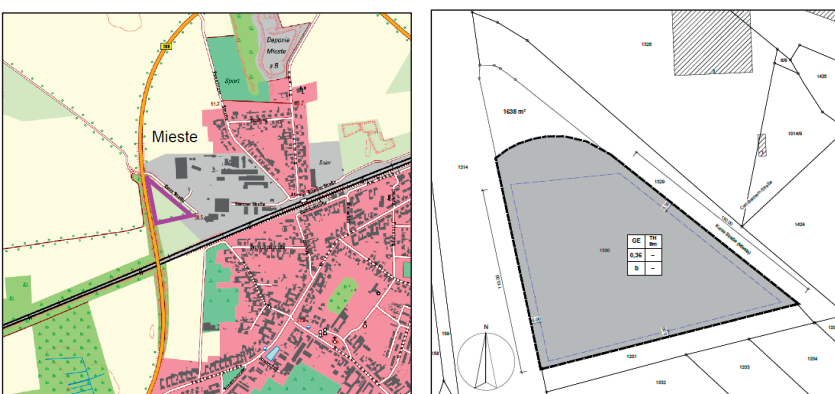
Auf einer nordwestlich gelegenen Fläche im Ortsteil Mieste von ca. 1,35 ha ist ange-dacht, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines CLAAS-Vertriebs- und Servicestützpunkts für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zu schaffen.

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 1330, Flur 4 in der Gemarkung Mieste.

Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftig geregelte Nutzung und Bebauung des Bereichs zur Entwicklung von Gewerbe zu schaffen.

Geplant ist die Errichtung einer Werkstatt, eines Verkaufshops, sowie eines Bürobereichs und einer Unterstellhalle als bauliche Anlagen. Das Unternehmen vertreibt, wartet, vermietet und repariert Landmaschinen wie Mähdrescher, Feldhäcksler oder Rübenroder sowie auch Gartengeräte.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



[TK10/ 2018] © LVermGeoLSA / AZ G01-50000806-2014

Im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs ist die Trassierung der Bundesstraße B 188 als Ortsumgehung (B 188n) geplant. Die am Plangebiet anliegende „Kurze Straße“ wird neu an die B188n angebunden. Im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens wurde dem betroffenen Flurstück im nördlichen Bereich eine Fläche von 1.323 m² entzogen. Zudem wird perspektivisch eine vorübergehende Nutzung von ca. 612 m² für den Bau der Umgehung erforderlich sein. Dies wird in der Planung berücksichtigt, da diese Bereiche von Bebauung freizuhalten sind.

Der Entwurf zum Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom

22.12.2025 bis zum 30.01.2026

zu den während der Auslegungsfrist geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Stabsstelle Strategische Stadtentwicklung, Zimmer 210 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00–12:00 Uhr
Dienstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Freitag	09:00–12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-175).

Der Entwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/>

Folgende Dokumente können während des Zeitraums der Veröffentlichung eingesehen werden:

- Planzeichnung (Stand: Oktober 2025)
- Begründung (Stand: Oktober 2025)
- Umweltbericht (Stand: Oktober 2025)
- Gestaltungsplan (Stand: Oktober 2025)
- Anlagen mit umweltrelevanten Informationen, darunter: Aussagen zur Kampfmittelfreiheit sowie bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Während der Veröffentlichung können von jeder Person Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf bei der Stabsstelle Strategische Stadtentwicklung, insbesondere Bauleitplanung, der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, gern über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt (beteiligung.sachsen-anhalt.de) oder per E-Mail unter bauleitplanung@gardelegen.de.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Vorhaben sind verfügbar und können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Veröffentlichung ebenfalls eingesehen werden:

Informationen zum Artenschutz und Biotoptypen:

- Landschaftsrahmenplan für den Altmarkkreis Salzwedel
- Begründung mit Ausführungen zum Artenschutz und Angaben zu Vorkommen streng geschützter Arten (Pkt. 7.5.)
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel vom 15.10.2025 mit Hinweisen zur Eingriffsregelung
- Umweltbericht mit Angaben zu den Schutzgütern Arten und Biotope (Pkt. 2.4., 3.5.)
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 26.09.2025 mit Hinweisen zum Vorbehaltsgebiet ökologisches Verbundsystem

Informationen zum Schutzgut Fläche und Boden:

- Landschaftsrahmenplan für den Altmarkkreis Salzwedel
- Begründung mit Hinweisen und Maßnahmen zur Bodenbeschaffenheit und Bodenschutz (Pkt. 3.2., 7.7.)
- Begründung mit Hinweisen zu Altlasten (Pkt. 3.3.)
- Begründung mit Festsetzungen zur Grünordnung (Pkt. 5.5.)
- Begründung mit Aussagen zu Kampfmitteln (Pkt. 3.7.)
- Umweltbericht mit Ausführungen zum Schutzgut Boden (Pkt. 2.1., 3.2.)
- Umweltbericht mit Festsetzungen zur Grünordnung (Pkt. 1.2.5.)
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel vom 15.10.2025 mit Hinweisen zum Bodenschutz und zu Altlasten

Informationen zum Schutzgut Wasser und Umgang mit Abfällen und Abwässern:

- Landschaftsrahmenplan für den Altmarkkreis Salzwedel
- Begründung mit Ausführungen zur Reinhaltung von Wasser (Pkt. 7.1.)
- Begründung mit Ausführungen zur Abfallbeseitigung (Pkt. 7.2.)
- Begründung mit Ausführungen zur Ver- und Entsorgung des Trink-/Schmutzwassers sowie Löschwasserversorgung und Niederschlagswasserbehandlung (Pkt. 6.2., 3.2.)
- Umweltbericht mit Aussagen zum Schutzgut Wasser (Pkt. 2.2, 3.3.)
- Stellungnahme des Altmarkkreises Salzwedel vom 15.10.2025 mit Hinweisen zum Brandschutz
- Stellungnahme des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft mit Angaben vom 30.09.2025 mit Angaben zum Hochwasserschutz
- Stellungnahme des Wasserverbands Gardelegen vom 28.08.2025 mit Hinweisen zur Wasserver- und -entsorgung
- Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Altmark vom 26.09.2025 mit Aussagen zum Vorbehaltsgebiet Wassergewinnung

Informationen zum Schutzgut Luft und Klima:

- Landschaftsrahmenplan für den Altmarkkreis Salzwedel
- Begründung mit Informationen zum Immissionsschutz (Pkt. 3.6., 7.3.)
- Begründung mit Aussagen zum Klima (Pkt. 7.6.)
- Umweltbericht mit Ausführungen zum Schutzgut Klima und Luft (Pkt. 2.3., 3.4.)

Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- Landschaftsrahmenplan für den Altmarkkreis Salzwedel
- Umweltbericht mit Aussagen zum Schutzgut Landschaftsbild (Pkt. 2.5., 3.6.)

Informationen zum Schutzgut Mensch:

- Umweltbericht mit Aussagen zum Schutzgut Mensch (Pkt. 2.6., 3.7.)

Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- Begründung mit Aussagen zum Denkmalschutz (Pkt. 3.7.)
- Umweltbericht mit Ausführungen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Pkt. 2.7., 3.8.)
- Information zu archäologischen Belangen in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 09.09.2025

Der Landschaftsrahmenplan für den Altmarkkreis Salzwedel (Büro Fugmann, Janotta und Partner, 2018) ist im Internet auf der Homepage des Altmarkkreises Salzwedel (www.altmarkkreis-salzwedel.de) unter der Rubrik Wirtschaft und Natur – Natur und Umweltschutz – Landschaftsrahmenplan einsehbar oder kann zu den Sprechzeiten des Altmarkkreises Salzwedel im Verwaltungsgebäude, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 04.12.2025
Bürgermeisterin

Zweckverband Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über den Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2026 wurde auf der Internetseite www.altmark.eu im Bereich Beschlüsse/Bekanntmachungen am 20.12.2025 bereitgestellt.

Die o.g. Bekanntmachung kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“, Ackerstr. 13, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

Salzwedel, 13.11.2025

gez. Kunert
Geschäftsstellenleiter

50Hertz

Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a BBPlIG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus>.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Zu den hier geplanten Vorarbeiten zählen insbesondere Baugrunduntersuchungen, Vermessungsarbeiten, Beweissicherung und Kampfmittelerkundungen.

Voruntersuchungen

Baugrunduntersuchungen

Die Baugrunderkundungen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen und mittels welcher Bauverfahren Erdkabel verlegt werden können. Die Untersuchungen finden im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt.

Zum Einsatz kommen hierbei direkte (Kleinrammbohrung, Kernbohrung) und indirekte Aufschlussverfahren (Druck- und Ramm-Sondierungen) sowie Baggerschürfe. Die Festlegung der Aufschlusstypen wird nach den Anforderungen an die Planung und unter Berücksichtigung des geplanten Bauwerks gewählt. Die direkten Aufschlüsse liefern

Informationen zum Schichtenaufbau und ermöglichen die Entnahme von Proben zur Ermittlung der boden- bzw. felsphysikalischen Eigenschaften mittels Laboruntersuchungen. Eine Sondierung dient zur Ermittlung von Bodeneigenschaften. Man erhält Informationen über die Lagerungsdichte oder die Konsistenz bindiger Böden (z.B. Lehm oder Mergel) bzw. über die Festigkeitseigenschaften eines nichtbindigen Baugrunds (z.B. Sand oder Kies). Die Ergebnisse von Sondierungen werden zur Berechnung der Tragfähigkeit des Untergrundes herangezogen.

Notwendige Maßnahmen im Rahmen der Baugrunduntersuchungen sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen,
- Nutzung als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren;
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u.a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung
- Durchführung von Kleinaufschlüssen wie Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Baggerschürfen, Kernbohrungen einschließlich Ausbau zu Grundwassermessstellen, Drucksondierungen einschließlich dafür erforderlicher Nebenarbeiten.

Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen werden mit einem Durchmesser von i.d.R. max. 80 mm und Tiefen zwischen 4 m und 8 m unter Geländeoberkante ausgeführt. Kernbohrungen werden mit einem Durchmesser von max. 178 mm und einer Tiefe i.d.R. bis maximal 25 m durchgeführt. Drucksondierungen werden i.d.R. bis maximal 25 m Tiefe ausgeführt. Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen werden i.d.R. kombiniert und bis in gleiche Tiefen ausgeführt. Baggerschürfe werden bis zu einer Tiefe von 2,5 m durchgeführt.

In Bereichen mit erforderlicher geschlossener Bauweise werden je nach Wahl des Bauverfahrens in Anlehnung an die gültigen Regelwerke tiefere Aufschlüsse und andere Aufschlusstypen erforderlich. Der Abstand zwischen den Untersuchungspunkten ist im Vergleich zur offenen Bauweise geringer. Kernbohrungen im Bereich geschlossener Bauweisen sind i.d.R. zwischen 10 und 25 m tief, können jedoch in Abhängigkeit vom zu kreuzenden Objekt und von der Wahl des Bauverfahrens größere Tiefen erreichen. Als Beispiel für ein derartiges Querungsobjekt kann die Elbe genannt werden.

Es besteht das Erfordernis, vereinzelt Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen auszubauen, um hydraulische und hydrochemische Kennwerte zu gewinnen. Die Regelbetriebsdauer der Grundwassermessstellen umfasst fünf Jahre. Während der Betriebsdauer der Grundwassermessstellen ist es erforderlich in regelmäßigem Abstand die gesammelten Daten auszulesen. Zu diesem Zweck müssen die Flächen betreten werden.

Für die Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen ist, in Abhängigkeit der Lokalität und dem von der ausführenden Firma vorgesehenen Einsatzgerät, der Einsatz von mobilen Handgeräten (Transport mittels Dumper), Bohrraupen mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät und Rammsondiergeräten mit dazugehörigem Motor vorgesehen.

Für die Kernbohrung ist, in Abhängigkeit von Wetter, Untergrundbeschaffenheit sowie topographischen Verhältnissen der Einsatz von Rad- und Raupenfahrzeugen als Trägergerät vorgesehen.

Einen Erklärfilm zu den Baugrunduntersuchungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/BGU>.

Kampfmittelerkundungen

Um die Baugrunduntersuchungen sicher durchführen und auch später einen sicheren Bauablauf gewährleisten zu können, werden die Bohrpunkte und deren Umgebung vorher auf Kampfmittel untersucht. Dazu wird vorab ein Räumkonzept erstellt, das auf einer militärhistorischen Analyse basiert. Um ein Bild vom Untergrund zu bekommen, nutzen die Kampfmittleräumer sogenannte Magnetometer. Die tragbaren oder auf Rollen montierten Geräte erkennen über eine Messung der magnetischen Flussdichte im Boden verborgene metallische Objekte und deren Maße. Bei Bedarf wird neben dem Magnetometer auch eine Bohrlochsondierung durchgeführt, bei welcher drei kleine Sondierbohrungen in einem Dreieck mit einer Kantenlänge von 75 cm durchgeführt und mögliche Kampfmittel mittels einer eingeführten Sonde geprüft werden.

Einen Erklärfilm zu den Kampfmittelerkundungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/UXO>.

Vermessungen

Die Vermessungen sind notwendig, um Informationen über Größe und Relief der Flächen für die weiteren Planungen zu erhalten. Die Vermessung wird GPS-basiert durchgeführt. Für die Arbeiten ist es erforderlich die Flächen zu betreten. Das Setzen von Markierungspfählen ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen, Vermessung Beweissicherung und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRI-GIS GeoServices GmbH übernommen.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur

Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht durch die Maßnahmen zu unmittelbaren Vermögensnachteilen bei Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen, wird 50Hertz eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, Flur- und/oder Aufwuchsschäden werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen für Flur- und/oder Aufwuchsschäden erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.
Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, Tel.: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke

Zeitraum der Maßnahmen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem 12.01.2026 und sollen voraussichtlich im September 2026 abgeschlossen werden, mit Ausnahme des Betriebs der Grundwassermessstellen einschließlich der Datenauslese, deren Regelbetriebsdauer fünf Jahre umfasst.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen, Hansestadt	Berge	4	144/57, 160/32, 206/57, 212/77, 23, 25/2, 26/2, 27/4, 28/2, 34/1, 34/2, 59, 74, 89/24
Gardelegen, Hansestadt	Berge	9	17/1, 18/1, 18/3, 18/4, 18/5, 33/2, 80/16
Gardelegen, Hansestadt	Berge	10	1, 13, 17/4, 22, 41/17, 55/10, 59/15, 9
Gardelegen, Hansestadt	Berge	16	13/10, 133/25, 134/26, 135/26, 17/4, 19/1, 19/2, 215/20, 252/18
Kalbe (Milde), Stadt	Bühne	2	236, 36, 77
Kalbe (Milde), Stadt	Engersen	13	133, 134, 135, 137, 194, 195, 196, 201, 205, 206, 207, 216, 223, 224, 225, 233, 234, 259, 260, 550, 560, 561, 562, 572, 573, 574, 575, 583, 584, 608, 610, 622, 626, 632, 634, 635, 646, 647, 648, 649, 657, 722, 723, 728, 742, 839, 844, 859, 860
Gardelegen, Hansestadt	Estedt	2	105, 13/1, 130, 14/1, 14/2, 14/3, 15/1, 150, 17/5, 23, 24, 91, 92, 96, 99/1
Gardelegen, Hansestadt	Estedt	3	28/11, 28/13, 28/17, 28/29, 32, 34, 43/4, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/7, 50/8, 60/28
Gardelegen, Hansestadt	Estedt	4	112, 113, 114, 115, 119, 128/21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 36, 37, 38, 47, 49
Kalbe (Milde), Stadt	Faulenhorst	7	25, 26, 27, 29/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Fleetmark	4	101/1, 108/3, 108/4, 110/1, 111/1, 115/1, 116/1, 122/2, 137/3, 167, 216/108, 217/108, 306/110, 307/110
Arendsee (Altmark), Stadt	Fleetmark	5	106/5, 110/12, 122, 154/49, 168/61, 180/112, 181/113, 217/80, 244/69, 250/71, 256/72, 35/3, 46, 68/1, 69/1, 70, 71/1, 72/1, 80/1

Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	11	23, 25/1, 60, 68/1, 68/2
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	12	127/1, 128, 137, 138, 155, 164/63, 169, 171, 180, 183, 186, 191, 228, 230/112, 236/29, 304/89, 314/34, 39/1
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	15	712, 715, 718, 721, 722, 723, 724, 725, 729
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	18	183/1, 191/1, 200/1, 201/1, 201/2, 203/1, 203/2, 203/3, 203/4, 204, 208/1, 209, 210, 211, 214, 342/203, 434/208, 456/197, 70
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	35	114, 147/1, 147/11, 147/13, 147/14, 147/20, 147/7, 159, 221
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	37	1, 12/1, 13/1, 17, 22, 7
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	38	4
Gardelegen, Hansestadt	Gardelegen	39	1, 21, 48, 79, 80, 87, 88, 89, 90, 97
Kalbe (Milde), Stadt	Güssefeld	3	108, 118, 138, 140, 141, 142, 144, 145, 152, 157, 159, 160, 168/70, 197/48, 29/1, 48/1, 81/1
Kalbe (Milde), Stadt	Güssefeld	4	16/7, 18, 23, 32/2, 32/3, 33/1, 47/16
Kalbe (Milde), Stadt	Jeetze	9	13, 187, 19, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 32, 33, 87
Kalbe (Milde), Stadt	Jeetze	12	1
Gardelegen, Hansestadt	Jerchel	7	7/1
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	4	281, 282, 284, 286, 288, 290, 292, 296, 299, 301, 76, 88, 89, 91, 92, 93
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	13	15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25/10, 25/9, 37, 40, 41, 42, 43
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	15	11, 12, 13, 14, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 16, 2, 25/6, 26, 27, 29, 3, 31, 32, 37, 39, 4, 40, 5, 6, 69, 7, 70, 8, 9
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	16	11, 12, 13, 3, 5/1, 78, 80
Kalbe (Milde), Stadt	Kalbe	19	1, 136, 2, 80, 85, 87, 88, 9
Arendsee (Altmark), Stadt	Kerkau	5	1/1, 13/1, 232/11, 246/71, 255/71, 256/71, 68, 73, 76, 77, 78/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Lüge	5	114/48, 128/38, 48/2, 49/1, 52/2, 52/3, 61, 88/48, 97/48, 98/48
Arendsee (Altmark), Stadt	Mechau	1	1001, 1002, 1003, 1016, 1020, 1022, 21, 30/1, 32/1, 33, 34/1, 37/1, 40, 42/1, 50, 65/1, 68/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Mechau	2	367, 374
Arendsee (Altmark), Stadt	Mechau	6	16/1, 16/2, 17/1, 17/4, 17/6, 17/7, 30/1, 31, 32/1, 32/2, 32/3, 33/12, 33/13, 33/16, 33/17, 33/4, 33/5, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 35, 36, 38, 51, 52, 64/28, 65/29
Arendsee (Altmark), Stadt	Mechau	7	12/1, 12/2, 123/15, 124/15, 127/14, 13, 132/8, 136/8, 146/8, 4, 6, 7, 8/1, 9/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Molitz	3	1, 10/1, 11/1, 14, 15/1, 42, 47/1, 7
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	2	100, 101/4, 105/1, 105/6, 110/1, 110/2, 110/3, 310/101, 311/101, 331, 63/1, 66, 98
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	3	1, 73
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	4	132/41, 183/97, 184/97, 185/97, 186/97, 187/97, 190/37, 191/37, 225/43, 251/91, 26/1, 26/14, 26/17, 26/8, 26/9, 33, 37/1, 37/3, 37/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 39/1, 92, 97/1, 97/2, 97/3
Gardelegen, Hansestadt	Potzehne	5	11/1, 11/20, 11/21, 11/22, 11/23, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 13, 2/1, 21/1, 25/1, 28/6, 35/4, 37/4, 38/4, 39/4, 4/1, 4/2, 4/3, 40/4, 41/4, 44/15, 5, 7, 8, 9
Arendsee (Altmark), Stadt	Ritzleben	2	13/8, 14/2, 14/6, 15, 16/3, 31, 85

Arendsee (Altmark), Stadt	Ritzleben	3	103/2, 108/1, 162, 326/96, 62/1, 63/1, 68/1, 69, 70, 71, 94, 95
Gardelegen, Hansestadt	Roxförde	4	38
Gardelegen, Hansestadt	Roxförde	5	114, 115, 116, 69, 82, 83, 84
Gardelegen, Hansestadt	Roxförde	6	100, 127, 128, 129, 130, 131, 133, 73, 74, 78
Arendsee (Altmark), Stadt	Sanne-Kerkuhn	2	12/2, 12/3, 12/5, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 21, 24, 25, 329
Arendsee (Altmark), Stadt	Sanne-Kerkuhn	5	14, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 3, 35, 4
Arendsee (Altmark), Stadt	Schernikau	1	109, 131/1, 2, 20, 21, 31/1, 35, 38/1, 43/1
Arendsee (Altmark), Stadt	Schernikau	3	110, 76/1, 76/2, 77
Kalbe (Milde), Stadt	Vahrholz	1	1, 10/1, 14/1, 18/1, 2, 20/1, 3, 6/1, 7/1
Kalbe (Milde), Stadt	Vahrholz	2	1, 106/58, 119/57, 121/57, 157/58, 4, 5, 54/2, 56, 9
Kalbe (Milde), Stadt	Vahrholz	4	116/1, 117/1, 117/2, 129/71, 130/71, 131/71, 140/116, 180/116, 184/116, 186/116, 196/7, 230/42, 241/78, 242/91, 243/92, 244/93, 245/94, 246/95, 247/96, 248/97, 262/116, 263/116, 264/8, 265/104, 266/116, 267/116, 291/64, 64/1, 65, 68, 69/1, 72, 73, 74, 75, 77, 79/1, 82/1, 83/1, 90
Kalbe (Milde), Stadt	Vietzen	5	145, 146, 149, 153, 16, 176, 186, 24, 32, 33, 34, 35, 36, 47, 49
Arendsee (Altmark), Stadt	Vissum	3	104/1, 105/1, 106/1, 106/2, 111/1, 111/3, 150/60, 165/106, 169/111, 172/111, 203/60, 204/60, 305/111, 326
Kalbe (Milde), Stadt	Wernstedt	5	120, 125, 160, 161, 162, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 185, 186, 187, 189
Kalbe (Milde), Stadt	Wernstedt	8	160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 279, 311, 312, 313, 314, 315, 322, 324, 325, 327, 328, 329, 330, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 363
Gardelegen, Hansestadt	Wiepke	3	100, 101/1, 101/2, 336/155, 337/155, 348/120, 349/127, 412/103, 428/155, 432/150, 66, 67
Gardelegen, Hansestadt	Wiepke	4	30, 32/1

Bundeswehr

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Kompetenzzentrum Baumanagement, Referat K6, über die Verwaltungsentscheidung mit Umweltverträglichkeitsprüfung zur Erweiterung des technischen Bereichs in der Altmark-Kaserne des Truppenübungsplatzes Altmark, Gefechtsübungszentrum Heer (GefÜbZH) vom 12.11.2025

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Kompetenzzentrum Baumanagement, Referat K6 hat mit Verwaltungsentscheidung vom 12.11.2025 auf Antrag des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Referat K2, für die Bundeswehr – Teilstreitkraft Heer – vom 30.06.2025 die Erweiterung des technischen Bereichs in der Altmark-Kaserne des Truppenübungsplatzes Altmark, Gefechtsübungszentrum Heer (GefÜbZH) wie folgt zugelassen:

- In Anlehnung an Ziff. 107 der Bereichsdienstvorschrift C-1810/9 (Stand Februar 2019) des Bundesministeriums der Verteidigung ist der Antragsteller berechtigt, das beantragte raumbedeutsame und umweltrelevante Vorhaben zu realisieren. Die folgende mit Schreiben vom 30.06.2025 beantragte Gesamtmaßnahme im Bereich der Altmark-Kaserne in Gardelegen wird als raumbedeutsames Vorhaben zugelassen:

Flächenerweiterung des technischen Bereichs der Altmark-Kaserne mit den unter **B.IV.1** aufgeführten Einzelmaßnahmen gemäß Technischem Erläuterungsbericht vom 11.06.2025 (Anlage 01 der Antragsunterlagen).

- Die durch das Vorhaben zu bewirkenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden zugelassen.
- Die mit dem Vorhaben verbundene Rodung von Wald im Umfang von insgesamt 12,31 ha wird zugelassen.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet worden.

Die Verwaltungsentscheidung beinhaltet Nebenbestimmungen sowie die folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Referat K6, Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg Widerspruch erhoben werden.“

Die Verwaltungsentscheidung wird im Amtsblatt der Stadt Gardelegen und dieses unter <https://www.gardelegen.de/> und dort unter dem Pfad „Bürgerservice - Anliegen-von-A-bis-Z - Bekanntmachungen“ und im zentralen UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/de> sowie örtlich in der Hansestadt Gardelegen öffentlich bekannt gemacht.

Die Verwaltungsentscheidung wird vom 05.01.2026 bis 16.01.2026 auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter <https://www.gardelegen.de/> und dort unter dem Pfad „Bürgerservice - Anliegen-von-A-bis-Z - Bekanntmachungen“ und in den Räumen der Hansestadt Gardelegen (Rudolf-Breitscheid-Straße 3, im Bauamt im Raum 210, während der Öffnungszeiten) zugänglich gemacht.

Öffnungszeiten

Montag 9–12Uhr
 Dienstag 9–12Uhr & 13–18Uhr
 Donnerstag 9–12Uhr & 13–16Uhr
 Freitag 9–12Uhr

Zusätzlich wird die Verwaltungsentscheidung im zentralen UVP-Portal des Bundes unter <https://www.uvp-portal.de/de> zugänglich gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Kompetenzzentrum Baumanagement, Referat K6, Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg angefordert werden.

Strausberg, 03.12.2025

TRAR`in
 Mehrfort

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Jahresabschluss 2024

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme 31.12.2024	70.158.354,31 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	62.875.543,72 €
- das Umlaufvermögen	7.202.194,79 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	19.775.842,78 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	0,00 €
- die Rückstellungen	2.207.087,14 €
- die Verbindlichkeiten	44.080.059,20 €
1.2. Jahresgewinn	735.324,30 €
1.2.1. Summe der Erträge	12.425.998,87 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	11.690.674,57 €
2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes	
2.1. bei einem Jahresgewinn:	
d) auf neue Rechnung vorzutragen	735.324,30 €
3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	
„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel, Hansestadt Salzwedel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 03.07.2025

gez. Rückert
Wirtschaftsprüfer

Siegel
Rückert ENERWA GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Steuerberatungsgesellschaft
Berlin

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA

Das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30. Juni 2025 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beauftragte Rückert ENERWA GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berlin die Buchführung und der Jahresabschluss des VKWA Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des VKWA Salzwedel. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

gez. Behrends
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes
08.10.2025

5. Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss Nr. 12/25

Die Verbandsversammlung beschließt die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich des Prüfberichtes sowie die Verwendung des Jahresgewinns zum Vortrag auf neue Rechnung.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	289
Ja-Stimmen:	289
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen zur Einsicht vom 12.01.2026 bis zum 23.01.2026 im VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, Zentraleitstelle während der Dienstzeit öffentlich aus.

gez. Schütte
Verbandsgeschäftsführer
Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Wasserverband Klötze

Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze wurden am 18.11.2025 folgende öffentliche Bekanntmachungen unter www.wv-klz.de in der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen bereitgestellt:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2024 sowie Behandlung des Jahresgewinns 2024 mit Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin für das Wirtschaftsjahr 2024
- 2. Satzung zur Änderung der Wasseranschlussatzung des Wasserverbandes Klötze
- 3. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze

- Bußgeldkatalog des Wasserverbandes Klötze

Vom 22.12.2025 bis 09.01.2026 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a in 38486 Klötze, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Klötze, den 18.11.2025

gez. Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der ab 01.01.2026 geänderten Abwasserentgelte des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Die Bekanntmachung für die geänderten Abwasserentgelte ab 01.01.2026 wurde auf der Internetseite des WVSO unter folgender Adresse bereitgestellt:

www.wvso.de/bekanntmachungen

Osterburg (Altmark), den 01.12.2025



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61